

# PK-Aetas: Hat die regionale Aufsicht bei der Fallbearbeitung getrödelt?

Bei der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht wurde Anzeige gegen den Stiftungsrat der Sammelstiftung PK-Aetas erstattet. Nun gerät auch die Aufsicht in die Kritik: Hat sie sachlich und zeitlich adäquat reagiert?

Susanne Kapfinger

Die Berner Sammelstiftung PK-Aetas steht unter Beschuss. Zwei inzwischen entlassene Geschäftsführer der Pensionskasse haben im August 2020 eine Anzeige bei der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) eingereicht. Auch die Kunden wehren sich: Gleich mehrere der PK-Aetas angeschlossene KMU, denen als (mutmasslich) Geschädigte ein Parteirecht zukommt, haben sich mit einer Beschwerde an die Stiftungsaufsicht und an die Oberaufsichtskommission gewendet.

## Anzeige gegen den Stiftungsrat

Die Beschwerdeführer fordern die sofortige Suspendierung des amtierenden Stiftungsrats. Der Grund: Der vierköpfige Stiftungsrat sei nicht durch rechtmässige Wahlen durch die angeschlos-

senen Vorsorgewerke bestellt worden. Daher fehle ihm die Legitimation. Zudem werde gegen die paritätische Zusammensetzung aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern verstossen. Doch damit nicht genug: Zusätzlich sollen zivil- und strafrechtliche Schritte geprüft werden. Dabei geht es um nicht gerechtfertigte Provisionen und Honorare an einzelne Stiftungsräte der PK-Aetas sowie um Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden.

## Erste Schritte eingeleitet

Kurz: Das oberste Organ hat nicht im Interesse der Stiftung gehandelt, wie aus dem Anzeigeschreiben, das der Redaktion vorliegt, hervorgeht. Im Januar 2021 – fünf Monate nach dem Eingang der Beschwerde – hat die kantonale Aufsicht den Stiftungsrat zur Stellungnahme aufgefordert. Dieser wird nach eige-

nen Angaben im ersten Quartal 2021 darauf Antwort geben. Der Stiftungsrat bestreitet die Vorwürfe. Die BBSA hat neben der Aufforderung zur Stellungnahme noch weitere Schritte eingeleitet: Sie hat die PK-Aetas angewiesen, bis spätestens 30. Juni 2021 Neuwahlen des Stiftungsrats vorzunehmen. Dies aufgrund der Rechtsprechung betreffend der paritätischen Zusammensetzung von Stiftungsräten bei Vorsorgeeinrichtungen. Bis dahin bleibt der aktuelle Stiftungsrat in seiner bisherigen Zusammensetzung.

## Unangenehme Fragen an die BBSA

Der Fall PK-Aetas bringt nicht nur die beschuldigten Stiftungsräte in Zugzwang. Daraus ergeben sich auch für die Aufsichtsbehörde unangenehme Fragen. Das Wahlreglement des Stiftungsrates wurde von der Stiftungsaufsicht 2019 genehmigt. Wenn die Anschuldigungen stimmen, hätten Kontrollorgane früher einschreiten müssen. Im Raum steht auch die Frage, warum die Aufsicht mehrere Monate verstreichen liess, bis sie mit der Aufforderung zur Stellungnahme reagiert hat. Die Aufsichtsbehörde hätte laut Rechtsprechung auch aus eigener Wahrnehmung tätig werden können. Sie hätte nicht zuwarten müssen bis die der Sammelstiftung angeschlossenen Kassen, welchen das Parteirecht zukommt, das Rechtsbegehren stellten.

## Vager Gesetzestext

Ob die Aufsicht nach Eingang der Anzeige durch die ehemaligen Geschäftsführer getrödelt hat, wird erst im Nachhinein beurteilt werden können, wenn die Fakten im Verfahren geklärt sind. Der Gesetzestext darüber, in welchem Zeitrahmen sie reagieren muss, ist vage formuliert: «Die Aufsichtsbehörde muss bezogen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls sachlich und zeitlich adäquat reagieren», sagt Lydia Studer, Leiterin Recht OAK BV (siehe auch Interview rechts).



Aufsichtsbehörden müssen auf eine Beschwerde zeitlich und sachlich adäquat reagieren. Was das im Fall der Sammelstiftung PK-Aetas heisst, wird sich in ein paar Monaten herausstellen.  
Bild: Pixabay.com

# «Die OAK BV greift ein, wenn systematische Fehler vorliegen»

Der Fall PK-Aetas hat die Vorgehensweise der Aufsicht ins Rampenlicht gerückt. Welche Rolle die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge in diesem Fall spielt, erklärt Lydia Studer, Vizedirektorin und Leiterin Recht OAK BV.

## Susanne Kapfinger: Hat die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht im Fall der Sammelstiftung PK-Aetas rechtzeitig und angemessen reagiert?

Lydia Studer: Dies wird erst im Nachhinein beurteilt werden können, wenn die Fakten im Verfahren geklärt sind.

## Die Beschwerdeführer haben ihr Anzeigeschreiben auch an die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge gerichtet. War das richtig?

Anzeigen/Aufsichtsbeschwerden bei Mängeln in der Geschäftsführung einer Vorsorgeeinrichtung sind an die zuständige BVG-Aufsichtsbehörde zu richten. Diese hat die erforderlichen Massnahmen zur Behebung von Mängeln zu treffen.

## Wie hat die Aufsicht zu reagieren?

Die Aufsichtsbehörde hat die erforderlichen Massnahmen gegebenenfalls mit einer Verfügung anzuordnen. Diese kann beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Letztinstanzlich entscheidet das Bundesgericht.

## Wieviel Zeit darf sich die Aufsicht für die Fall-Bearbeitung nehmen?

Die Aufsichtsbehörde muss bezogen auf die konkreten Umstände des Einzelfalls sachlich und zeitlich adäquat reagieren. Die getroffenen Massnahmen dürfen das Prinzip der Verhältnismässigkeit nicht verletzen. Je grösser der zu befürchtende Schaden und je dringlicher die Angelegenheit ist, desto rascher und härter muss die Aufsicht einschreiten.

## Welche Mittel stehen ihr zur Verfügung?

Die Mittel sind in Art. 62a BVG aufgeführt. Die Aufsichtsbehörde kann beispielsweise vom Stiftungsrat Auskunft oder die Herausgabe sachlicher Unterlagen verlangen, Gutachten anordnen oder Entscheide des Stiftungsrates aufheben. Die Aufsicht kann aber auch Ersatz-



Lydia Studer ist stellvertretende Direktorin und Leiterin des Bereichs Recht bei der Oberaufsichtskommission berufliche Vorsorge.

Bild: OAK BV

«Aus der Analyse verschiedener Fälle können sich Hinweise auf Verbesserungspotenzial im Gesamtsystem herauskristallisieren.»

vornahmen anordnen, die Stiftungsräte ermahnen, verwarnen oder abberufen und Weisungen erteilen.

## Bei der Erfüllung ihrer Aufgabe stützt sie die Aufsichtsbehörde in der Regel auf die Berichte der PK-Experten und Revisionsstelle. Was geschieht, wenn diese angezweifelt werden?

Die Aufsicht kann die Revisionsstelle oder den Experten für berufliche Vorsorge zur Stellungnahme auffordern, die Herausgabe sachdienlicher Unterlagen verlangen oder diesen Weisungen erteilen. Als ultima ratio kann sie die Revisionsstelle und den Experten für die berufliche Vorsorge abberufen respektive selber ernennen. Allerdings gilt auch hier das Verhältnismässigkeitsprinzip.

## Welche Rolle spielt dabei die OAK BV?

Die OAK BV hat keine Kompetenz, im konkreten Einzelfall bei der Aufsichtsbehörde formalrechtlich einzugreifen. Der Gesetzgeber wollte der OAK BV keine konkrete Kompetenz geben, mittels Verfügung an die Aufsichtsbehörde im Einzelfall eingreifen zu können. Die Idee des Gesetzgebers war vielmehr, dass die OAK BV in generell abstrakter Weise Handlungsanweisungen – Weisungen – erlässt, wenn sie bei einer oder mehreren Aufsichtsbehörden feststellt, dass systematische Fehler vorliegen.

## Ganz untätig bleibt die OAK BV in diesem Fall also nicht.

Selbst wenn die OAK BV für konkrete Einzelfälle nicht zuständig ist, können sich aus der Analyse der Fälle im Nachhinein sehr wohl Hinweise auf Verbesserungspotenzial im Gesamtsystem herauskristallisieren. Den konkret durch die Aufsichtsbehörde betroffenen Fall beeinflusst dies jedoch nicht.